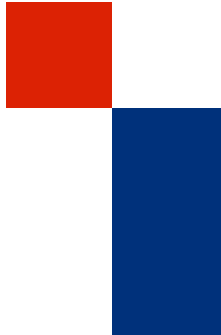


3.8.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Vereinigung

des Evangelischen Kirchenkreises Siegen und
des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein
zum 1. Januar 2023
(Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Landessynode, wie folgt zu beschließen:
„Der Evangelische Kirchenkreis Siegen und der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein werden zum 1. Januar 2023 gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung vereinigt. Die Kirchenleitung wird beauftragt, alle weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, insbesondere die Vereinigungsurkunde zu beschließen.“

Die Kreissynoden der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein haben nach einem ausführlichen Beratungsprozess auf Gemeinde- und Kreisebene unter Begleitung des Landeskirchenamtes im November 2021 mit jeweils großer Mehrheit (im Kirchenkreis Siegen eine Gegenstimme, im Kirchenkreis Wittgenstein acht Gegenstimmen) übereinstimmend beschlossen, dass sich ihre Kirchenkreise nach Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung (KO) vereinigen sollen und haben die Rahmenbedingungen vereinbart.

Das daraufhin gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 2 KO in den Presbyterien der beiden Kirchenkreise durchgeführte Anhörungsverfahren zu der geplanten Vereinigung brachte folgendes Ergebnis:

Kirchenkreis	Zustimmung	Enthaltung	Ablehnung	Keine Stellungnahme
Siegen: (22 Kirchen- gemeinden)	18	1	2	1 (eine Kirchengemeinde hat auf eine Beschlussfassung verzichtet)
Wittgenstein: (14 Kirchen- gemeinden)	10	3	1	./.

Da insgesamt drei Presbyterien gegen die geplante Vereinigung gestimmt haben, liegt in diesem Fall nach dem Wortlaut von Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 KO die Beschlussfassung über die Vereinigung nicht bei der Kirchenleitung, sondern bei der Landessynode.

Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 KO:

„Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode.“

Die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben sich unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie und der Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren in den beiden Kirchenkreisen eingehend mit dem Vereinigungsprozess befasst. Sie befürworten die Vereinigung zum 1. Januar 2023.

Aufgrund von Artikel 4 Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 unterliegt der Synodenbeschluss noch der Erteilung der staatlichen Genehmigung. Sowohl die von der Kirchenleitung auf Grund der Entscheidung der Landessynode beschlossene Urkunde als auch die staatliche Genehmigung werden im Kirchlichen Amtsblatt und im staatlichen Amtsblatt vor dem Inkrafttreten veröffentlicht. Da die Vereinigung zum 1. Januar 2023 vollzogen werden soll, wird daher aus zeitlichen Erwägungsgründen eine jetzige Beschlussfassung als erforderlich angesehen.

Im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden Kirchenkreise, wird auch das gemeinsame Kreiskirchenamt zu einem regulären Kreiskirchenamt eines Kirchenkreises. Deshalb liegt die Auflösung des Verbandes nahe, der aktuell das gemeinsame Kreiskirchenamt als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts trägt. Über die Auflösung des Verbandes beschließt gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz (FIS-Kirchenrecht Nr. 60) die Kirchenleitung.

Über die weiteren Verfahrensschritte und Modalitäten der Vereinigung (u. a. Bezeichnung des neu gebildeten Kirchenkreises) beschließen die Kreissynoden der beiden Kirchenkreise nach der Beschlussfassung der Landessynode in ihren Tagungen am 22. Juni 2022.

Der Vorlage ist folgende Anlage beigelegt:

Anlage: Gemeinsame Stellungnahme der Superintendentin Conrad (KK Wittgenstein) und des Superintendenten Stuberger (Kirchenkreis Siegen)

Vom Gestaltungsraum XI zu einem vereinigten Kirchenkreis Siegen und Wittgenstein

1. Anlass und Ziel für eine mögliche Vereinigung der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein

Bereits im Jahre 2012 wurden vom Kirchenkreis Wittgenstein erste Anfragen in Richtung einer künftigen Vereinigung beider Kirchenkreise geäußert. Die Notwendigkeit für einen solchen Schritt wurde seitdem mit jedem Jahr offensichtlicher. Der zahlenmäßig kleinste westfälische Kirchenkreis hat zurzeit rund 30.000 Gemeindeglieder (im Jahr 2012 waren es rd. 33.000). Sein Partner im Gestaltungsraum, der Kirchenkreis Siegen, verzeichnet zurzeit 107.000 Gemeindeglieder (im Jahr 2012 rd. 120.000). Dieser stetige Trend zur Verminderung bei den Gemeindegliederzahlen, sowie bei der künftigen Personal- und Finanzentwicklung stellt die Frage nach einer gemeinsamen Organisationsform, mit deren Hilfe diesen allgemeinen Herausforderungen zukunftsfähig begegnet werden kann. Beide Kirchenkreise konnten in ihrer Zusammenarbeit hierfür über Jahre hinweg gute Erfahrungen sammeln: sie haben eine gemeinsame kreiskirchliche Verwaltung an einem Standort und sie verantworten die Trägerschaft von Schulreferat und Telefonseelsorge miteinander. Seit Kurzem haben beide Kirchenkreise eine Fachstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt, in der zwei Mitarbeiterinnen das entsprechende Kirchengesetz in allen Gemeinden und Einrichtungen umzusetzen helfen. Das Ziel einer Vereinigung beider Kirchenkreise wäre es, den kirchlichen Auftrag auch unter veränderten Rahmenbedingungen künftig weiterhin zeitgemäß nahe bei den Menschen und mit allen hierfür erforderlichen Ressourcen ausgestattet ausfüllen zu können.

2. Zur Genese des Verfahrens: von der Machbarkeitsstudie zum Tendenzbeschluss für eine Vereinigung

Beide Kreissynoden haben den Prozess zu einer möglichen Vereinigung jeweils durch gleichlautende Beschlüsse auf den Weg gebracht. Im Juni 2019 haben sie die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beschlossen. In dieser wurden zur möglichen Zusammenlegung Vorschläge zu folgenden grundlegenden Themen erarbeitet: theologische Grundlagen/ pastorale Grundversorgung/ Finanzen/ synodale Einrichtungen/ Leitung und Organisation. Ein erstes Ergebnis konnte den Synoden im Mai 2021 vorgelegt und zur weiteren Erörterung an alle Gemeinden und Einrichtungen überwiesen werden. Deren Rückmeldungen und Änderungsanträge wurden von paritätisch besetzten Arbeitsgruppen gesichtet und in verbindliche Rahmenbedingungen für eine Vereinigung gefasst. Hierbei wurden die Anfragen aus den Stellungnahmen zur Machbarkeitsstudie berücksichtigt und aufgearbeitet. Auf dieser Grundlage haben dann beide Synoden im November 2021 den erforderlichen Tendenzbeschluss zur möglichen Vereinigung mit Mehrheit (bei 1 Gegenstimme in Siegen und 8 Gegenstimmen in Wittgenstein) gefasst und den Antrag auf eine Vereinigung beider Kirchenkreise nach Artikel 84 KO an die Kirchenleitung gestellt. Diese leitete dann das vorgeschriebene Anhörungsverfahren bei den Gemeinden ein.

3. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die weiteren Verfahrensschritte

Von den insgesamt 33 Kirchengemeinden haben im Anhörungsverfahren 28 Presbyterien für eine Vereinigung gestimmt. Gegen eine Vereinigung stimmten 3 Presbyterien. Der Stimme enthalten haben sich 2 Presbyterien. Damit liegt der Zustimmungsgrad für eine Vereinigung bei 90, 3 %.

Auffallend ist, dass das Abstimmungsergebnis im Anhörungsverfahren in beiden Kirchenkreisen von der Abstimmung zum Tendenzbeschluss geringfügig abweicht.

Hatten in Wittgenstein zunächst noch acht Synodale gegen den Tendenzbeschluss gestimmt, so stimmte am Ende eine einzige Kirchengemeinde gegen eine Vereinigung zumindest „zum jetzigen Zeitpunkt“. Im Kirchenkreis Siegen hatten sich am Ende zwei Presbyterien gegen eine Vereinigung ausgesprochen, deren Synodale vorher einem Beschluss zur Vereinigung auf der Synode zugestimmt hatten.

Den Gemeinden, die eine Vereinigung (gegenwärtig) ablehnen, wurde in persönlichen Gesprächen mit dem / der Superintendent * in noch einmal Gelegenheit gegeben, auch solche Gründe zu benennen, die möglicherweise im synodalen Verfahren bis dahin keinen Raum finden konnten.

Anlage
zur Landessynoden-Vorlage 3.8.

In der Gemeinde Banfetal im KK Wittgenstein wurde angeführt, dass es bereits vor der Vereinigung der Kirchenkreise ein gemeinsames Leitbild mit einer „Vision“ für den neuen Kirchenkreis gebraucht hätte, das über das theologische Leitbild, wie es in der Machbarkeitsstudie skizziert und in den Rahmenbedingungen konkretisiert wurde, hinausginge. Das Presbyterium wünscht sich ein generelles Konzept für „Kirche der Zukunft“, das von inhaltlichen und innovativen Überlegungen geprägt ist.

In der Gemeinde „Siegen – Emmaus“ (KK Siegen) wurde die Besorgnis geäußert, dass vor allem die ehrenamtliche Belastungsgrenze in ihrer jüngst fusionierten Gemeinde durch eine zusätzliche komplexere Struktur eines vereinigten Kirchenkreises überschritten sein könne. Außerdem befürchten sie, dass die Nähe der Gemeinden und der Pfarrer*innen zu den Menschen vor Ort abreißt. Längere Fahrwege, eine stärkere Ausdünnung der Hauptamtlichkeit und viele zusätzliche Termine erschweren zusätzlich eine seelsorglich immer dringender gebotene Beziehungsarbeit.

Ähnlich äußert sich die KGM Buschhütten (KK Siegen): große Distanzen überwinden zu müssen sei ökologisch und zeitökonomisch kontraproduktiv und die veränderten Rahmenbedingungen wie z.B. ein höherer Pfarrstellenkorridor erschweren zusätzlich die seelsorgliche Nähe der Gemeindeglieder vor Ort. Außerdem seien die unterschiedlichen soziokulturellen Prägungen der Siegerländer und Wittgensteiner Bevölkerung nicht leicht zu überbrücken.

4. Fazit

Die Vorbehalte aller drei Gemeinden gegen eine Vereinigung wurden sehr ernst genommen und im Prozessverlauf ähnlich auch schon von anderen Gemeinden artikuliert. Ihre Bedenken und Einwände wurden deutlich als wichtige Gefahrenanzeigen wahrgenommen. Sie werden allerdings organisatorisch für lösbar gehalten. Ein gemeinsam noch zu erarbeitendes Leitbild etwa wird eine Verständigung über Auftrag und theologisches Profil eines neuen Kirchenkreises herbeiführen. Die gemeinsame Verabschiedung von Finanz- und kreiskirchlicher Satzung wird transparent Auskunft über finanzielle Ausstattung, Verteilung und Organisationsform eines gemeinsamen Kirchenkreises geben. Bei allen Bedenken ist aber zu berücksichtigen: auch ohne eine Vereinigung beider Kirchenkreise wirken die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen schon jetzt auf die kirchliche Arbeit vor Ort aus. Auch wenn die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein eigenständige Körperschaften bleiben, so müsste jeder Kirchenkreis für sich seine Pfarrstellenplanung auf der Basis der landeskirchlichen Beschlüsse vornehmen, hätten er für die kleiner werdenden Gemeinden eine organisatorisch praktikable Lösung zu finden und müsste ebenso für absinkende Finanzeinnahmen wirksame Konzepte entwickeln. Dem kleinen Kirchenkreis Wittgenstein droht bei kleiner werdendem Personalpool die Gefahr, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Ausschuss- und Verwaltungsstrukturen zu überlasten.

Mit diesen Herausforderungen klar im Blick hat die überwiegende Mehrheit aller Kirchengemeinden einem Vereinigungsprozess zugestimmt. Dabei ist allen Beteiligten klar, dass noch nicht sämtliche Details eines vereinigten Kirchenkreises geklärt und für jede Eventualität schon jetzt eine Regelung gefunden ist. Im Vertrauen auf den Herrn der Kirche und aufgrund der bewährten Erfahrungen von Zusammenarbeit auf Augenhöhe sind beide Kirchenkreise dennoch bereit, diesen gemeinsamen Weg zuversichtlich zu wagen. Dieses Wagnis gehen sie ein mit der biblischen Verheißung: „Gott hat uns nicht gegeben einen Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“

(Peter – Thomas Stuberg, Sup. KK Siegen)

(Simone Conrad, Sup. KK Wittgenstein)